

Rechtsfragen

Internationaler Strafgerichtshof | Tätigkeit 2020

- Sudan-Verfahren
- Straftaten gegen die Rechtspflege
- Berufungskammer erlaubt Afghanistan-Ermittlungen

Mitte des Jahres 2021 endet die Amtszeit der derzeitigen Chefanklägerin des **Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court – ICC)**, Fatou Bensouda. Als zweite Leiterin der Anklagebehörde hat sie eine Vielzahl von Ermittlungen begleitet, initiiert und erste Verurteilungen erreichen können. Zudem hat sie den Fokus der Anklagebehörde erweitert und so dem Vorwurf der Afrikazentriertheit des Gerichts ein wenig entgegenwirken können. Ihr Nachfolger, der Brite Karim Khan, steht bereits in den Startlöchern und übernimmt eine Anklagebehörde, die offizielle Ermittlungen in zwölf Staaten durchführt und 14 weitere Länder im Blick hat, zu denen sie Vorermittlungen eingeleitet hat. Trotz der COVID-19-Pandemie ist Bewegung in einige Verfahren gekommen, die zum Teil auf veränderte politische Rahmenbedingungen zurückzuführen sind. Daneben war das Jahr 2020 noch stark von der Konfrontation des ICC mit der US-Regierung unter Präsident Donald Trump geprägt.

Sudan-Verfahren

Der ICC verfügt über einen langen Atem. Nach langem Warten, zahlreichen diplomatischen Initiativen und Kritik der Richterschaft an der Kooperationsbereitschaft mehrerer Mitgliedstaaten steht nunmehr ein Verfahren gegen einen sudanesischen Beschuldigten kurz bevor. Die Ermittlungen im Fall Sudan gehen auf die Resolution 1593 des UN-Sicherheitsrats aus dem Jahr 2005 zurück, mit der die Situation in Darfur an den ICC überwiesen worden war. Dies ermöglichte es der Anklagebehörde, Ermittlungsverfahren gegen ranghohe sudanesische Politiker einzuleiten, obwohl Sudan dem Römischen Statut nicht beigetreten war. Die zahlreichen Haftbefehle gegen den früheren sudanesischen Präsidenten Omar

al-Bashir und andere konnten aufgrund fehlender Kooperation allerdings lange nicht vollstreckt werden. Dies hat sich mit dem Sturz der Regierung unter al-Bashir nunmehr geändert.

So ist der mutmaßliche Anführer, Ali Abd-Al-Rahman, der berüchtigten Janjaweed-Miliz, die auf Seiten al-Bashirs in Darfur gekämpft hat und für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich gemacht wird, im Juni 2020 an den ICC überstellt worden. Er befindet sich nunmehr in Untersuchungshaft. Konkret werden dem Beschuldigten über 50 Taten in den Jahren 2003 und 2004 vorgeworfen. Ein Völkermordvorwurf wird Ali Abd-Al-Rahman, anders als dem ehemaligen sudanesischen Präsidenten, allerdings nicht gemacht. Es ist das erste Verfahren am ICC, das sich mit der Rolle der ehemaligen sudanesischen Regierung und ihren Verbündeten befasst. Nicht ausgeschlossen ist, dass weitere Beschuldigte, möglicherweise auch al-Bashir persönlich, der sich noch in sudanesischer Haft befindet, nach Den Haag überstellt werden.

Prozessbeginn im Mali-Verfahren

Etwas weiter vorangeschritten ist das Verfahren gegen Al-Hassan Ag Abdoul Aziz, angebliches Mitglied der islamistischen Gruppe Ansar Eddine sowie mutmaßlicher Teilnehmer an »islamischen« Gerichten in Timbuktu. In dem am 14. Juli 2020 begonnenen Prozess wirft die Anklagebehörde dem Beschuldigten Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor, die dieser in den Jahren 2012 und 2013 im Norden Malis begangen haben soll. Ihm wird unter anderem eine geschlechtsspezifische Verfolgung der Zivilbevölkerung, insbesondere die Organisation von Zwangsehen und Vergewaltigungen sowie die Zerstörung bedeutender Kulturgüter zur Last gelegt.

Das Verfahren befindet sich derzeit im Stadium der Beweisaufnahme zu den von der Anklagebehörde vorgelegten Beweismitteln. Anders als im bereits abgeschlossenen Verfahren gegen Ahmad al-Faqi al-Mahdi hat der Beschuldigte erklärt, er werde sich gegen die Vorwürfe verteidigen. Nach der bei internationalen Gerichten üblichen zweistufigen Beweisaufnahme, wird er hierzu die Gelegenheit haben, nachdem die Anklage ihre Beweismittel präsentiert hat.

Beginn eines »kleinen« Kenia-Verfahrens

Einen Verfahrensbeginn gibt es auch im Kenia-Verfahren zu vermelden. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ein typisches internationales Strafverfahren. Der Tatvorwurf gegen den kenianischen Rechtsanwalt Paul Gicheru richtet sich nach Artikel 70 des Römischen Statuts, der Straftaten gegen die Rechtspflege vor dem ICC unter Strafe stellt. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe in unlauterer Weise Zeugen kontaktiert und bestochen. Im Römischen Statut ist neben den bekannten Verbrechen – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Aggression – ein Sondertatbestand eingefügt worden, damit der Gerichtshof die Integrität der eigenen Verfahren schützen und Verstöße von Verfahrensbeteiligten und Dritten wirksam ahnden kann. Derartige Sanktionsmöglichkeiten sind für ein internationales Gericht wie den ICC unerlässlich. In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, dass illegale Einflussnahmen auf die Wahrheitsfindung der internationalen Strafjustiz durch Bedrohung oder Bestechung von Zeugen ein bedeutsames Problem darstellt und die Justiz für diese Fälle gewappnet sein muss. Das Verfahren gegen Paul Gicheru ist nicht das erste Verfahren dieser Art und wird sicherlich auch nicht das letzte sein.

Weitere Verfahren

Anfang des Jahres 2021 ist eines der prominenteren Verfahren am ICC zu Ende gegangen. So ist der ehemalige Kindersoldat aus Uganda und spätere Rebel-

lenführer Dominic Ongwen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verurteilt worden. Die Entscheidung über die Strafhöhe steht noch aus.

Fortschritte machte auch das Verfahren gegen Alfred Yekatom und Patrice-Edouard Ngaïssona, in dem im Februar 2021 die Hauptverhandlung begonnen hat. Den Beschuldigten werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in der Zentralafrikanischen Republik zur Last gelegt.

Eine weitere Entwicklung ist im Verfahren gegen den Sohn von Muammar al-Gaddafi, Saif al-Islam al-Gaddafi, zu verzeichnen. Dieser befindet sich zwar nach wie vor nicht in Untersuchungshaft in Den Haag. Die Berufungskammer hat allerdings klargestellt, dass das gegen ihn geführte Verfahren zulässig ist, sodass der Haftbefehl aufrecht erhalten bleibt.

Entscheidung zur Afghanistan-Situation

Am 5. März 2020 hat die Berufungskammer des ICC einstimmig entschieden, dass die Anklage zur Durchführung von Ermittlungen zur Situation in Afghanistan befugt ist. Vorausgegangen war eine äußerst zweifelhafte Entscheidung der Vorverfahrenskammer, die zwar grundsätzlich den Verdacht von Straftaten im Zuständigkeitsbereich des ICC bestätigt, offizielle Ermittlungen des ICC allerdings aufgrund der zu erwartenden mangelnden Kooperationsbereitschaft der Konfliktparteien, etwa der afghanischen Regierung, der Taliban sowie der USA – nicht genehmigt hatte. Die Berufungskammer hat dieser Argumentation eine deutliche Absage erteilt. Es sei nicht Aufgabe der Vorverfahrenskammer zu entscheiden, ob strafrechtliche Ermittlungen im Interesse der Gerechtigkeit seien. Diese Entscheidung obliege der Chefanklägerin des ICC, die, wenn die Anklage selbst Ermittlungen einleiten wolle, zwar eine Zustimmung der Vorverfahrenskammer benötige. Bei dieser Entscheidung sei es indes nur Aufgabe der Richterschaft zu prüfen, ob die von der Anklage präsentierten Fakten die Annahme einer Zuständigkeit des ICC begründen. Eine ›politische‹ Kontrolle



Das Schlussplädoyer im Verfahren gegen Dominic Ongwen aus Uganda fand vom 10. bis 12. März 2020 vor der Strafkammer IX des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag statt.

PHOTO: ICC-CPI/FLICKR

durch die Richterinnen und Richter hat die Berufungskammer daher völlig zu Recht abgelehnt.

Damit hat die Anklagebehörde eine wichtige Hürde genommen und führt jetzt offizielle Ermittlungen im Hinblick auf etwaige, nicht von den Nationalstaaten geahndete Verbrechen der beteiligten Konfliktparteien. Bedeutsam ist dieser Schritt vor allem deshalb, weil mit Einleitung offizieller Ermittlungen sämtliche Mitgliedstaaten des ICC zur Kooperation bei der Beweisgewinnung und einer etwaigen Festnahme von Verdächtigen verpflichtet sind. Dies birgt angesichts der politisch brisanten Ermittlungen auch in Zukunft noch einiges an Konfliktpotenzial.

Ausblick

Mit diesen und vielen anderen heiklen Verfahren wird sich in Zukunft der neugewählte Chefankläger Karim Khan befassen müssen. Nach einem langen Bewerbungsverfahren und einer Abstimmung in der Versammlung der Vertragsstaaten setzte sich der britische Anwalt und derzeitige Leiter der Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen (United Nations Investigative Team to Promote Ac-

countability for Crimes Committed by Da'esh/Islamic State in Iraq and the Levant – UNITAD) durch. Khan war in der Vergangenheit bereits als Strafverteidiger vor dem ICC tätig und übernimmt im Juni 2021 die Leitung der Anklagebehörde.

Neben dem laufenden Tagesgeschäft dürfte für den neuen Chefankläger auch die langfristige Ausrichtung der Anklagebehörde und des ICC als Institution von Bedeutung sein. Hierbei wird auch die Unabhängige Expertenprüfung des Internationalen Strafgerichtshofs und des Systems des Römischen Statuts eine Rolle spielen, die ausgewählte Fachleute auf Aufforderung der Versammlung der Vertragsstaaten durchgeführt haben und deren Abschlussbericht am 30. September 2020 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Der Bericht schildert äußerst detailliert einen bestehenden Reformbedarf für den ICC und widmet einen Großteil der Ausführungen der Anklagebehörde, die aufgrund der Vielzahl der Ermittlungen sowie der Dauer und Komplexität der Verfahren vor großen Herausforderungen für die Zukunft steht.

Mayeul Hiéramente

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Mayeul Hiéramente, Internationaler Strafgerichtshof, Tätigkeit 2019, VN, 2/2020, S. 86f., fort.)